

# Tiertransportrecht

## Geltungsbereich

Jeder, der Wirbeltiere in wirtschaftlicher Absicht transportiert unterliegt der VO (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport. Es ist zwischen Kurz- und Langstrecke zu unterscheiden:

## Transport Kurzstrecke

Transport von Tieren bis maximal 8 Stunden Dauer (gerechnet ab dem Aufladen des ersten Tieres)

Voraussetzungen:

- betriebsbezogene Zulassung als Transportunternehmer gem. Art. 10
- personenbezogener Befähigungsnachweis gem. Art. 17

Ausnahme: Fahrten unter 65 km: hier keine Unternehmenszulassung, sowie „geeignetes“, aber nicht verpflichtend geschultes Personal

## Transport Langstrecke

Transport von Tieren über 8 Stunden Dauer (gerechnet ab dem Aufladen des ersten Tieres):

Weitere zusätzliche Auflagen:

- betriebsbezogene Zulassung als Transportunternehmer gem. Art. 11
- Zulassung des Transportfahrzeuges für Langstreckentransporte gem. Art. 18  
ACHTUNG: diese Zulassung ist zusätzlich zur verkehrsrechtlichen Zulassung!
- Besondere Ausstattung des Fahrzeuges
- Besondere Anforderungen an Planung und Dokumentation

## Unternehmenszulassungen

Zuständige Behörde für das Ausstellen von Unternehmenszulassungen ist die Bezirkshauptmannschaft. Die Unternehmenszulassungen werden befristet auf fünf Jahre ausgestellt. Eine Verlängerung um weitere fünf Jahre wird erteilt, wenn der Unternehmer spätestens drei Monate und längstens sechs Monate vor Ablauf der Zulassung eine Meldung an die Behörde macht.

Folgende Nachweise sind zur (Erst)Ausstellung der Unternehmenszulassungen einzureichen:

### Unternehmenszulassung für „Kurzstreckentransporte“:

- *ansässig im EU-Mitgliedsstaat* (Nachweis z.B. über Meldezettel, Gewerbeschein)
- *Personal* (sofern vorhanden; Nachweis z.B. über Sozialversicherungsbestätigung, Befähigungsnachweise)
- *Ausrüstung* (Nachweis z.B. über LKW mit entsprechender Be-/Entlade-Einrichtung, Zulassungspapiere). Der LKW sollte der BH vorgeführt werden, damit die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung augenscheinlich geprüft werden kann (falls gewünscht).
- *Keine Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen* (Nachweis z.B. über Strafregisterauszüge für Betriebsleiter und allfälliges Personal)

### Unternehmenszulassung für „Langstreckentransporte“:

Folgende Unterlagen sind **zusätzlich (!)** zu den Nachweisen für eine Unternehmenszulassung für „Kurzstreckentransporte“ zu erbringen:

- *Befähigungsnachweise* Personal (siehe nachstehend)
- *Einzelgenehmigung* der Langstreckentransportfahrzeuge nach dieser EU-Verordnung (siehe nachstehend)
- *Verfolgungsverfahren* zum Kontakt halten mit dem Transport (Nachweis z.B. über GPS, Fahrerhandy, ...)
- *Notfallplan*
- Seit 1.1.2009 muss bei allen für lange Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zugelassenen Fahrzeugen ein „Navigationssystem“ im Fahrzeug vorhanden sein. Es hat u.a. Informationen über das Öffnen/Schließen der Ladebordwand aufzuzeichnen. Die mit Hilfe dieses Navigationssystems erstellten Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung, zu stellen insbesondere wenn die Kontrollen nach Artikel 15 Absatz 4 durchgeführt werden

Unternehmen, die Tiertransporte lediglich organisieren und vermitteln, jedoch nicht selbst durchführen, brauchen keine eigene Zulassung.

### **Einzelgenehmigung der Langstreckentransportfahrzeuge**

Das Transportfahrzeug muss vom jeweiligen Amt der Landesregierung auf Übereinstimmung mit den in der Verordnung genannten Ausrüstungselementen überprüft werden. Entspricht das Fahrzeug, wird eine Genehmigung als Langstrecken-Transportfahrzeug ausgestellt.

### **Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer von Tiertransporten**

#### **Voraussetzungen:**

- Praxis im Umgang mit Tieren: mind. 80 Stunden unter Aufsicht und Anleitung einer Person, die im Besitz eines Befähigungsnachweises ist und die Anwesenheit zu bestätigen hat oder Glaubhaftmachung mind. einjähriger einschlägigen Erfahrung im Umgang mit Tieren
- erfolgreicher Abschluss eines Lehrgangs von mind. 8 Stunden (bei Langstrecken zusätzlicher Lehrgang im Ausmaß von mind. 4 Stunden - Personenzertifizierung). Es gibt wenige spezielle Voraussetzungen (z. B. Abschluss Studium der Veterinärmedizin), die den Lehrgang ersetzen.

#### **Ausstellung Befähigungsnachweis:**

- Die Stellen, die Lehrgänge abhalten, sind auch berechtigt, Befähigungsnachweise auszustellen.
- Der Befähigungsnachweis ist grundsätzlich unbefristet auszustellen
- Personenzertifikate für Langstrecke sind auf 5 Jahre befristet. Für die Verlängerung ist keine weitere Prüfung erforderlich, aber die regelmäßige Tätigkeit im Tiertransport ist nachzuweisen.
- Für Inhaber von Befähigungsnachweisen, welche vor dem 14. März 2008 ausgestellt wurden, gelten die Ausbildungen (auch für lange Beförderungen) als absolviert.

#### **Lehrgänge:**

Das WIFI bietet Lehrgänge sowohl für Kurzstrecke, als auch für Langstrecke in Form von Modulen an. Für Absolventen von landwirtschaftlichen Fachschulen gelten Nachsichten. Aktuelle Kurse ev. direkt beim jeweiligen Landes-WIFI oder Ihrem Landesgremium erfragen.

## Fahrtenbuch für Langstreckentransporte

Für alle Tiertransporte von über acht Stunden ist das fünfseitige Fahrtenbuch zu verwenden. Das Bundesgremium hat das in der EU-Verordnung vorgegebene Formular in ein beschreibbares PDF-Dokument umarbeiten lassen. Sie finden das Dokument (auch englisch und italienisch) auf unserer Homepage unter <http://wko.at/agrarhandel>.

Auf der Homepage des BMG finden Sie weiterführende [Handbücher und Checklisten zum Tiertransport](#).

### Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG)Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport; Abl. L3 vom 5.1.2005, S. 1
- Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007-TTG 2007) StF: BGBl. I Nr. 54/2007
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Ausbildung von Personen, die Tiertransporte durchführen, Personen, die auf Sammelstellen mit Tieren umgehen, sowie Personen, die Tiertransportkontrollen durchführen (Tiertransport-Ausbildungsverordnung, TT-AusbVO) StF: BGBl. II Nr. 92/2008 inkl. Änderung BGBl. II Nr. 451/2012

Stand: Februar 2014

### Impressum:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Wien, T (0)1 51450-3234, Niederösterreich T (0)2742/851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4312,  
Burgenland T 05 90 907-3310, Steiermark T 0316/601-585, Kärnten T 05 90 904-315,  
Salzburg T 0662/8888-257, Tirol T 05 90 905-1294, Vorarlberg T 05522/305-347  
Bundesgremium des Agrarhandels, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel. 05 90 900-3006

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.